

Hospiz-Verein Hameln e.V. - AHPB -

-Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst-



Satzung des Hospiz-Verein Hameln e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hospiz-Verein Hameln e.V. und ist im Vereinsregister 100707 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert mildtätige Zwecke.
Der Hospizgedanke ist 1967 durch die englische Ärztin Cicely Saunders ins Leben gerufen worden, um die Leiden todkranker Menschen zu lindern und Sterbende in ihren letzten Stunden nicht allein zu lassen. Sie gründete das erste Hospiz. Der Tod wird als Teil des Lebens angesehen und sollte in würdiger Weise geschehen können.
2. Das bedeutet
 - die umfassende Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Die Würde des Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung werden berücksichtigt.
 - die Unterstützung der Angehörigen bei ihrer Betreuung der Schwerstkranken und Sterbenden
 - die Begleitung in der Trauer
3. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.
4. Frauen und Männer auf ihren ehrenamtlichen Hospizdienst vorzubereiten, einzusetzen und zu begleiten.
5. Den Hospizgedanken zu verbreiten, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Versammlungen.
6. Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig, arbeitet jedoch aus christlicher und humanitärer Verantwortung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweck des Vereins ist somit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Es können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
3. Die Mitarbeit im Verein ist hauptsächlich ehrenamtlich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und andere Funktionsträger können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz erhalten. Maßstab ist die gemeinnützige/mildtätige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Hospiz-Verein Hameln e. V. können Einzelpersonen ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden, wenn sie sich zu dieser Satzung bekennen. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ebenfalls Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, hat er das dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
3. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit sofortiger Wirkung oder befristet erklärt werden kann
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinswidrigen Verhaltens
 - d. wegen Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - f. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
5. Über die Nichtaufnahme und den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bargeldlos bei der Aufnahme und jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bei Ausschluss oder Austritt werden keine Beiträge erstattet.
2. Der Vorstand kann auf Antrag mit qualifizierter Mehrheit Beiträge erlassen oder stunden.
3. Der Vorstand stellt jährlich die aktive Mitarbeit im Verein fest. Diese aktiven Ehrenamtlichen können auf ihren Antrag von der Beitragspflicht im laufenden Jahr befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht generell befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, schriftlich – bei Einverständnis auch per E-Mail - vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - e. Festlegung von Aufwandsentschädigungen nach § 3.2. und § 3.4.
 - f. Änderung der Satzung. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.
 - g. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte und begründete Anträge.
 - h. Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - i. Beschlussfassung zum Widerspruch des Mitgliedes über seine Aufnahme/seinen Ausschluss nach § 4.5.
 - j. Beschlussfassung zu geplanten Initiativen des Vereins.
 - k. Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfordert eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge gelten bei einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen, bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Anträgen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften können diese einen Vertreter als stimmberechtigtes und als passiv wahlberechtigtes Mitglied benennen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen ist auf einzelnen Antrag hin geheim und schriftlich abzustimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Leitung der Versammlung und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist. Festzuhalten sind: Ort/Zeit der Versammlung, Name der Leitung der Versammlung und der Protokollführung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, einzelne Abstimmergebnisse, Art der Abstimmung, Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern; dazu gehören der/die
 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nimmt jeder allein im Auftrag des Vorstandes wahr.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung.
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - e. Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - f. Geeignete, fachgerechte Fortbildung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sicherzustellen.
 - g. Referenten, Supervisoren und Koordinatorinnen zu bestellen.
 - h. Verbindung zu den Kooperationspartnern zu pflegen.
 - i. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
4. Die/der 1. Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens alle drei Monate einzuberufen. Ist sie/ist er verhindert, übernimmt die Einladung die/der 2. Vorsitzende. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich – E-Mail ist möglich - unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführer/in/dem Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre aufzubewahren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden; bei Abwesenheit der/des 2. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Angestellte des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen 4/5 Beschluss der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Fall der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz-Verein Bad Pyrmont e.V., ersatzweise an die Hospiz Stiftung Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Ermächtigung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes, die aus formalen Gründen geltend gemacht werden, durch Ergänzung oder Änderung der Satzung zu beheben.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Hameln, den 25. April 1996

Änderung am 28. März 2000

**Gemäß MGV am 22. April 2015 geändert.
Eingetragen im VR am 07. August 2015**